

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Kommunalaufsicht(Bewilligungsbehörde)-, Herrn Landrat Dr. Alexander Saftig

und

der verbandsfreien Stadt Bendorf/Rhein
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Syré.

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von rd. 3,825 Mrd. EURO aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. EURO aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleiches und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der Stadt Bendorf/Rhein in den KEF-RP. Der Stadt Bendorf/Rhein werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der Stadt Bendorf/Rhein für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen des KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Ausgehend vom maßgeblichen Stand der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2009 (9.057.267 EURO) beträgt die auf die Stadt Bendorf/Rhein unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile über die Laufzeit von 15 Jahren entfallende Gesamtleistung des KEF-RP **7.088.217 EURO**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **472.548 EURO**.

(2) Die Stadt Bendorf/Rhein verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt Bendorf/Rhein beläuft sich danach auf mindestens **157.516 EURO** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die Stadt Bendorf/Rhein verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

a) Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B ab dem 01.01.2011

Buchungsstellen: 6111000.401200 / 6111000.601200

Im Rahmen der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes wurde der Nivellierungssatz für die Berechnung der Steuerkraftmesszahl bei der Grundsteuer B auf 338 v.H. angehoben. Um finanzielle Nachteile für die Stadt zu vermeiden, wurde daher zum 01.01.2011 eine Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer B von 320 auf 340 v.H. beschlossen. Der tatsächlich bei der Stadt unter Berücksichtigung der Umlagen (Kreisumlage) verbleibende Anteil beträgt jährlich ca. **55.000 €**.

b) Deckelung von Aufwendungen für Fahrtkostenerstattungen in den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Verkehrslenkung/Verkehrsregelung und Verkehrsüberwachung

Buchungsstellen: 1221001.561300 / 1221001.761300

1231000.561300 / 1231000.761300

1235000.561300 / 1235000.761300

Für den Einsatz ihrer privaten PKW erhalten die Hilfspolizisten des Fachbereiches 3 Fahrtkostenerstattungen in Höhe von insgesamt 7.000 EURO. Durch eine geringere Nutzung der privaten Fahrzeuge und mehr Fußstreifen werden ab 2012 bei diesen Buchungsstellen **2.000 EURO** eingespart.

c) Deckelung von Zuschüssen an Vereine u.a. im Rahmen der Heimat- und Kulturpflege etc.

Buchungsstellen: 2810000.541593 / 281000.741593

2810000.541900 / 281000.741900

Vom Eigenbetrieb Stadtwerke -Betriebszweig Bauhof- werden im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Dienstleistungen erbracht (z.B. Übernahme des Aufstellens von Verkehrsschildern aufgrund verkehrspolizeilicher Anordnungen, die von den Veranstaltern zu beachten sind). Die Kosten dieser Dienstleistungen werden von der Stadt im Rahmen von Vereinszuweisungen den Stadtwerken erstattet. Außerdem erfolgt über diese Buchungsstellen als Zuschussgewährung die Übernahme der Energiekosten der Außenbeleuchtung der Abteikirche. Insgesamt belaufen sich diese Aufwendungen auf 11.100 EURO.

Ab 2012 sollen die Haushaltsansätze zusammen um **2.000 EURO** auf 9.100 EURO gedeckelt werden.

d) Einsparungen bei der Unterhaltung der städt. Spielplätze

Buchungsstellen: 3661003.525311 / 3661003.725311

Für die Sicherheitsüberprüfung, Reinigung und Unterhaltung der Spielplätze erfolgte in den vergangenen Jahren an die Stadtwerke Bendorf –Betriebszweig Bauhof- eine pauschalisierte Zahlung in Höhe von 99.300 EURO. Durch eine Änderung der Ablauforganisation bei den zu erledigenden Arbeiten ist ab dem Jahre 2012 eine Ersparnis von **30.000 EURO** in dieser Position möglich.

Die geringere Zahlung an die Stadtwerke führt beim Betriebszweig Bauhof der Werke nicht zu einem höheren Verlust, der durch den Kernhaushalt auszugleichen wäre.

Durch Eintritt von Mitarbeitern in den Rentenbezug bzw. in die Freistellungsphase der Altersteilzeit (Auflösung von Rückstellungen), hat sich die Kostenstruktur im Personalaufwandsbereich des Betriebszweiges Bauhof verbessert.

e) Einsparung beim Bendorfer Wirtschaftstag (nur Sachkosten)

Buchungsstellen: 5711001.524918 / 5711001.724918

Ansatzreduzierung der bisherigen Sachaufwendungen von 2.500 EURO auf 1.500 EURO. Einsparung **1.000 EURO**.

f) Neuregelung der Vergnügungssteuer

Buchungsstellen: 6111000.403200 / 6111000.603200

Im Vorgriff auf die Teilnahme am KEF-RP wurde bereits mit Wirkung vom 01. Juli 2011 eine neue Vergnügungssteuersatzung in Kraft gesetzt. Die bis zum 30. Juni 2011 maßgeblich gewesenen Vergnügungssteuersätze wurden erheblich erhöht.

Aufgrund der neuen Satzung werden -soweit sich der Gerätebestand nicht verringert- Mehreinnahmen von rd. **90.000 EURO** gegenüber dem geschätzten Ergebnis auf der Basis der alten Satzung erwartet. Haushaltsansätze ab 2012 = 192.000 EURO.

g) Erhebung eines Entgeltes für die Grünschnitt- und Bauschuttannahme

Buchungsstellen: 5610000.441904 / 5610000/641904

In den Monaten März bis November wird den Einwohnern der Stadt die Möglichkeit eingeräumt, samstags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr auf dem Betriebsgelände des städt. Bauhofes Grünschnitt und Bauschutt abzuliefern. Die Annahme erfolgt durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes Stadtwerke –Betriebszweig Bauhof-. Die von der Kommune für diese Dienstleistung an den Eigenbetrieb zu erstattenden Personalkosten betragen für das Jahr 2010 = 5.707,60 EURO. Vom Landkreis Mayen-Koblenz werden nur die Kosten der Container und die Abfuhr übernommen. Im Vorgriff auf die Teilnahme am KEF-RP wird seit dem 01. August 2011 für die Grünschnitt -und Bauschuttannahme zur Finanzierung der entstehenden und zu erstattenden Personalaufwendungen ein Entgelt in Höhe von 3,00 EURO erhoben. Aufgrund Anzahl der Grünschnitt- und Bauschuttanlieferungen im Jahre 2010 wird durch diese Maßnahme ab 2012 mit Erträgen in Höhe von rd. **7.000 EURO** gerechnet.

h) Einsparungen bei der Durchführung der touristischen Veranstaltung „Jedem Sayn Tal“

Buchungsstellen: insbesondere 5751004.524908 / 5751004.724908, 5751004.525311 / 5751004.725311

Die Veranstaltung verursachte entsprechend der Veranschlagung im Haushalt 2011 einen Bruttoaufwand in Höhe von 9.260 EURO (Sachaufwand, Werbung etc. = 4.000 EURO, Kostenerstattungen an den Eigenbetrieb Stadtwerke, Betriebszweig Bauhof = 3.050 €, Personaleinsatz FB 5 (85 Stunden) = 2.210 EURO). Diesem Aufwand standen Erträge in Höhe von 1.750 EURO (Kostenersatz von Gemeinden und Spenden) gegenüber. Demnach verbleibt ein Eigenanteil bei der Stadt Bendorf in Höhe von rd. 7.500 EURO. Künftig wird die Veranstaltung mit einem Netto-Aufwand in Höhe von 6.500 EURO durchgeführt; es erfolgen also jährliche Einsparungen in Höhe von **1.000 EURO**.

i) Einführung der Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz „Pfarrgarten“ mit Beginn des Jahres 2012

Buchungsstellen: 5460006.432280 / 5460006.632280

Durch diese Maßnahme werden ab 2012 neue bzw. zusätzliche Einnahmen in Höhe von jährlich **12.000 EURO** erwartet.

Von den unter a) – i) genannten Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 200.000 EURO wird im Rahmen des Konsolidierungsnachweises (§ 5) ein **Betrag in Höhe von 157.516 EURO** als kommunaler Konsolidierungsbeitrag angerechnet.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrages unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungswirkungen durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht als Bewilligungsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der Stadt Bendorf/Rhein und der Bewilligungsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der Stadt Bendorf/Rhein vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Bendorf/Rhein ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Bendorf/Rhein ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die Stadt Bendorf/Rhein informiert die Bewilligungsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl die Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Bendorf/Rhein eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Der Konsolidierungsvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der Stadt Bendorf/Rhein erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde.

Koblenz, den 22. DEZ. 2011


Bendorf, den 14.12.2011

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz -Kommunalaufsicht-

Stadt Bendorf/Rhein



Landrat Dr. Alexander Saftig



Bürgermeister Michael Syré

